

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

Beilage Nr. 344 (30.12.1831)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

Beilage Ziffer 344.

Weiterer Commissionsbericht  
über die Adresse  
wegen Verwendung der Maria Victoria-Stiftung.  
Erstattet  
von dem Geheimenrath Kirn.

Durchlauchtigste,  
Hochgeehrteste Herren!

Sie haben in Ihrer Sitzung vom 6. August d. J. auf die Motion des Freiherrn v. Wessenberg und nach den Anträgen Ihrer Commission den Beschluß gefaßt, Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, in einer Adresse ehrerbietigt zu bitten, daß

1) soviel die Stiftung der Höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria an 400 fl. jährlich zum Besten der katholischen Schulen in dem Umfange der ehemaligen Markgrafschaft Baden-Baden und ihren künftigen Vollzug betrifft, die von der katholischen Kirchensection mit Genehmigung des Ministeriums des Innern in diesem Jahr erlassene Anordnung einer nähern Prüfung unterlegt, und soweit die zum Theil seit der gemachten Stiftung veränderten Verhältnisse nur immer zulassen, nach den in dem Commissionsbericht gemachten Bemerkungen mit den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und dem Stiftungszweck in Einklang gebracht, — auch

2) die bisher nicht verwendeten, von der Kasse ersparten Beträge von der Zeit an, wo solche zur Verwendung flüssig geworden sind, genau berechnet, und daraus für den Bezirk, dem die Stiftung gewidmet ist, ein Fond zur Verbesserung gering dotirter Lehrerstellen gebildet — und endlich

3) die Stiftung von 100,000 fl. welche das Testament für Ausbildung einer gewissen Zahl von künftigen Geistlichen und Schullehrern und für den Unterricht von Knaben in technischen Kenntnissen bestimmt hat, auf eine der Zeit und den Umständen gemäße Art nach ihren verschiedenen Zwecken, und mit gerechter und billiger Auscheidung abgesonderten Fonds für jeden derselben baldigst in Ausführung gebracht, sofort darüber, was in einer und der andern Beziehung angeordnet worden, der hohen Kammer eine beruhigende Mittheilung gemacht werde.

Diesem Beschluß nun ist die zweite Kammer nach ihrer Mittheilung vom 28. d. M. im Ganzen beigetreten, jedoch hat sie

1) zu dem 2. Absatz, das Guthaben an den für Schullehrerprämien und Belohnungen der bischöflichen Schulvisitatoren verfallenen Jahresrenten betreffend, den Wunsch ausgesprochen, daß die Verwendung derselben zum Besten und Nutzen der betreffenden Schulen im Allgemeinen der hohen Regierung anheim gestellt werden möge, ohne die Besserstellung der gering besoldeten Schullehrerdienste insbesondere anzudeuten.

Die Commission ist zwar von den eigentlichen Bestimmungsgründen zu diesem Wunsche der anderen Kammer nicht unterrichtet. Sie kann aber keinen Anstand nehmen, demselben beizustimmen, und ihn auch zu Ihrer Bestimmung, durchlauchtigste, hochgeehrte Herren! zu empfehlen. Der erste Zweck, welcher sie bei ihrem Antrag leitete, war die Vindicatio jener Summe, welche schon seit langen Jahren zum Besten der Schulen des betreffenden Bezirks hätte verwendet werden sollen, und wirklich nicht verwendet worden ist, um davon zum Vortheil dieser Schulen einen nützlichen Gebrauch zu machen.

Sie stellte aber darum den besonderen Antrag auf die Bildung eines besonderen Fonds zur Verbesserung gering dotirter Lehrerstellen, weil in der damaligen Zeit zwar die Wünsche für die Befriedigung dieses dringenden Bedürfnisses überall ausgesprochen, jedoch noch nicht in Erfüllung gegangen waren. An der nunmehr votirter bedeutenden Summe aus allgemeinen Staatsmitteln für die gesammten Schulen des Großherzogthums haben aber auch die Schulen des hier fraglichen Bezirks gleichen Antheil wie die übrigen des Landes zu nehmen; der aus ihrer zeit-herigen Entbehrung entstehende Fond kann daher füglich zur Befriedigung anderer Bedürfnisse derselben, woran es nicht fehlen und welche die hohe Regierung am besten kennen wird, verwendet werden. Die Commission, welche zugleich das Vertrauen zu der hohen Regierung hat, daß dieses nach der Intention beider Kammern geschehen wird, hat demnach durchaus kein Bedenken, darauf anzutragen, daß Eine hohe Kammer mit dem oben vorgetragenen Wunsche der zweiten Kammer sich vereinigen und diesemnach die geeignete Abänderung in dem zweiten Punkt der Adresse beschließen möge.

2) Die andere Kammer hat aber ferner beschlossen, es möge durch einen Zusatz zu der Adresse Seine Königliche Hoheit noch weiter gebeten werden:

„nach Maßgabe des Testaments und der seit der Zeit eingetretenen geänderten Verhältnisse auch für den endlichen Vollzug der Erbtheilung und der Erfüllung der dem Erben auferlegten Verbindlichkeiten, rücksichtlich der Verwendung des Erbvermögens, die geeignete Vorsorge eintreten zu lassen.“

Soviel nun dieser Punkt betrifft, muß die Commission aufrichtig bekennen, daß sie sich außer Stand befindet, darüber gehörigen Aufschluß zu geben. Sie kennt weder die Acten noch die Anlässe zu diesem Antrag aus den Verhandlungen der anderen Kammer, und die Kürze der Zeit bei dem so nahe bevor-

stehenden Schlusse des Landtages erlaubte ihr auch nicht mehr, Erstere einzusehen und von Letzteren Erkundigung sich zu verschaffen. Dem Berichterstatter insbesondere ist nur soviel beiläufig bekannt geworden, daß außer jenen beiden Gegenständen, welche die diesseitige Verhandlungen bisher berührt haben, noch einer oder der andere aus dem Testamente der höchstseligen Frau Markgräfin Maria Victoria Anständen unterliegt und darüber bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern Erörterungen wirklich im Gang sind, oder es doch wenigstens vor einiger Zeit gewesen waren. Ob aber der Testamentsvollzug überhaupt noch unerledigt sei, oder darüber besondere Mißverhältnisse obwalten, ist der Commission durchaus unbekannt. Sie kann daher auch nur im Vertrauen auf die andere Kammer darauf antragen, daß Eine hohe Kammer den fraglichen Zusatz ebenfalls genehmigen möge, besonders daß sie sehr wünscht, und aus Vorliebe für den guten Zweck wünschen muß, daß durch den allenfallsigen Nichtbeitritt die Hauptsache nicht beeinträchtigt werden möge.

Erhalten nun beide Anträge den hohen Beifall, so geht der Schlusssantrag der Commission dahin, die Adresse hiernach neuerdings ausfertigen und vervollständigen zu lassen.